

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Nach § 10 Abs. 4 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) dürfen folgende Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks vorgenommen werden:

- **Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen insbesondere:**
 - **Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung,**
 - **Fahrten zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung**
 - **zur Identitätsprüfung**
 - **Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette** (nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges)

Wichtig dabei ist, dass diese Fahrt bei der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung erfasst ist. Die Kennzeichen müssen von der entsprechenden Zulassungsbehörde zugeteilt sein. Unter Zuteilung eines Kennzeichens ist die Erfassung der Fahrzeug-, Halter- und Versicherungsdaten bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu verstehen. Eine einfache Reservierung auf den Namen des Halters stellt noch keine Kennzeichenzuteilung dar.

Eine Reservierung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FZV stellt eine Zuteilung dar, da das Kennzeichen für 12 Monate auf die Fahrgestellnummer reserviert ist.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges durchgeführt werden, wenn sie von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind. Hier ist die Fahrt **nicht** auf den Zulassungsbezirk und den angrenzenden Zulassungsbezirk beschränkt. Eine Pflicht zur Reservierung des Kennzeichens, bei der Rückfahrt nach der Außerbetriebsetzung, besteht ebenfalls nicht.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen der Zulassungsbehörden des Vogelsbergkreises gerne zur Verfügung.